

## Leitfaden zur GEMA

### Informationen zum Pauschalvertrag für Mitgliedsvereine im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.



Stand 01/2019, BVBW

## Pauschalvertrag mit der GEMA

Zwischen dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) und der GEMA besteht seit vielen Jahren ein Pauschalvertrag. Alle Mitgliedsvereine des BVBW profitieren von den Leistungen dieses Pauschalvertrags, sofern sie bei der Meldung und dem Umgang mit der GEMA bestimmte Regelungen beachten!

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Anmeldung sowie Ansprechpartner befinden sich auch auf der Internet-Seite des BVBW [www.bvbw-online.de](http://www.bvbw-online.de) unter der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“.

### Wichtige Hinweise

- Die Bedingungen des aktuell gültigen Pauschalvertrags bleiben von diesem Merkblatt unberührt!
- Bei Einsendung von Anmeldungen und Musikfolgen ist immer darauf zu achten, dass dem Musikverein Nachweise des Eingangs bei der GEMA vorliegen – per Mail an [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de) erhält man immer eine Empfangsbestätigung!
- Erfolgt keine, eine unvollständige oder eine verspätete Anmeldung bzw. Abgabe von Musikfolgen, so fällt die Veranstaltung NICHT unter den Pauschalvertrag und die GEMA-Gebühren werden mit erheblichen Zuschlägen fällig.

## Gültigkeit des Pauschalvertrags

Der Pauschalvertrag ist nur anwendbar unter folgenden Bedingungen:

1. Es findet eine der folgenden **Veranstaltungsarten** statt:
  - Konzerte mit Unterhaltungsmusik
  - Konzerte mit ernster Musik
  - Gesellige Veranstaltungen
  - Verbands- und Kreismusikfeste
  - Öffentliche Ständchen
  - Festumzüge
2. Es muss eine Veranstaltung des Musikvereins sein. Diese muss im **eigenen Namen**, auf **eigene Rechnung** und vom **Musikverein als alleiniger Veranstalter** durchgeführt werden. Es darf also kein Dritter als Mitveranstalter beteiligt sein (Hinweis: auf den Veranstaltungshinweisen, z.B. Werbeflyer, Zeitungsinseraten, muss der Musikverein als alleiniger Veranstalter erkennbar sein).  
**AUSNAHME:** Jeder der ausrichtenden Vereine ist Mitglied im BVBW, dann gilt der Pauschalvertrag.
3. Veranstaltungen von **Fördervereinen und musikvereinseigenen GbR's** fallen ebenfalls unter den GEMA-Pauschalvertrag des BVBW, sofern es sich um einen Förderverein oder eine GbR handelt, welche ausschließlich den Musikverein fördern bzw. unterstützen.

## Vergünstigungen durch den Pauschalvertrag

Der Pauschalvertrag bietet Vergünstigungen in folgender Form; diese sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. **Vergütungsfreie Veranstaltungen**, die durch den Pauschalvertrag abgedeckt und damit keine GEMA-Gebühr auslösen, sind dann gegeben, wenn die bei der Veranstaltung Mitwirkenden **ohne veranstaltungsbezogene Vergütung** in irgendeiner Form (Entgelt, Sachleistungen, Kostenersatz) musizieren (Hinweis: im Fragebogen dann „ohne Vergütung“ markieren). **Eine reguläre Meldung ist aber in jedem Fall unbedingt erforderlich!**
2. Wird den Musikern (z.B. einem Solisten) **eine veranstaltungsbezogene Vergütung in irgendeiner Form gewährt** (z.B. Gage, Honorar, Reisekosten oder Verpflegungskosten), so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an (siehe Fragebogen „mit Vergütung“). Die GEMA-Gebühren sind dann durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.
3. Wird eine Veranstaltung ganz oder teilweise durch die **Wiedergabe von Tonträger/Bildtonträger** oder durch die Wiedergabe von Fernsehsendungen (z.B. Übertragung von Fußballspielen) bestritten, so fallen für diese Veranstaltung GEMA-Gebühren an. Die GEMA-Gebühren sind durch den Pauschalvertrag mit 20% vergünstigt.
4. Die GEMA gewährt einen **Kulturnachlass**, insbesondere bei Konzerten mit Unterhaltungsmusik. Bitte stets das Feld „Kulturelle Zwecke“ ankreuzen.

## Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen

Bei der Meldung von musikalischen Veranstaltungen an die GEMA wird unterschieden zwischen „Konzerten von Musikvereinen“ und „Musiknutzungen bei Veranstaltungen - außer Konzerten“. Dementsprechend gibt es für die Anmeldung von musikalischen Veranstaltungen **zwei unterschiedliche Fragebögen**:

- Fragebogen „**Konzert** von Mitgliedervereinen im Blasmusikverband“
- Fragebogen „Veranstaltungen“ bzw. „Festveranstaltungen“ für die „Musiknutzungen bei **Veranstaltungen** - außer Konzerten“

Diese Fragebögen und eine Vorlage für die Musikfolge sind auf unserer Internet-Seite unter [www.bvbw-online.de](http://www.bvbw-online.de) unter der Rubrik „GEMA“ im „Service-Center“ hinterlegt.

Diese neuen Bögen ersetzen die alten Formulare „B/K“ sowie „Musiknutzungen bei Veranstaltungen“. Bitte verwenden Sie keine alten Formulare mehr, da diese aufgrund fehlender Angaben immer Nachfragen der GEMA auslösen. Ab 2019 gelten folgende Regelungen für die Meldung:

Veranstaltungsart?	Notwendige Formulare?	Wann abzugeben?	Anmerkung
<b>Konzert</b> von Musikvereinen, öffentliche <b>Ständchen</b>	Fragebogen „Konzert...“	Innerhalb von <b>10 Tagen</b> nach der Veranstaltung	Eine Voranmeldung ist nicht mehr notwendig!
	Musikfolge (auch Ausdruck aus ComMusic gültig)	innerhalb von <b>6 Wochen</b> nach der Veranstaltung	Online-Service möglich!
Musiknutzung bei <b>Veranstaltungen</b> bzw. <b>Festveranstaltungen</b> (außer Konzerte)	Fragebogen „Musiknutzung...“	Innerhalb von <b>10 Tagen</b> nach der Veranstaltung	Eine Voranmeldung ist nicht mehr notwendig!
	Musikfolge (nur bei Livemusik)	innerhalb von <b>6 Wochen</b> nach der Veranstaltung	Online-Service möglich!

**Praxistipp:** Melden Sie Ihren Jahreskalender am Anfang des Jahres der GEMA per Mail, so haben Sie in jedem Fall die Abgabefristen für die Bekanntmachung der Veranstaltung bei der GEMA eingehalten. Natürlich sollte man dann nicht vergessen, noch nachträglich aufgenommene Veranstaltungen ebenfalls anzumelden bzw. bis 10 Tage nach der Durchführung es nachzuholen. Sollte eine Veranstaltung wider Erwarten trotz Voranmeldung nicht durchgeführt werden, ist der GEMA dies mitzuteilen.

Es ist durchaus möglich, dass für eine mehrtägige Veranstaltung beide Veranstaltungsarten zutreffen und somit beide Fragebögen anzuwenden sind.

### ***Versäumniszuschläge***

Es ist klar, dass es auch mal passieren kann, dass man eine Meldung vergisst. Hier sind bei der Erhebung von möglichen Versäumniszuschlägen aber zwei Dinge zu beachten:

- **Meldung einer Veranstaltung komplett vergessen:** Kommt die GEMA durch ihre eigenen Recherchen darauf, fallen die Gebühren laut Vergütungssatz und ein Zuschlag von 100% auf diese Gebühren an. Bitte vermeiden Sie solche einfachen Fehler, hier können auch wir als Verband wenig helfen, Sie müssen hier ggf. auch die Kulanz der GEMA hoffen.
- **Musikfolge/Abrechnungsdaten vergessen einzureichen:** In diesem Fall kann die GEMA die Hälfte des eingeräumten Nachlasses beanspruchen. Dies wird aber erst dann eintreten, wenn Sie trotz Mahnung nicht reagiert haben, wobei die GEMA auch den BVBW über derartige Fälle zur Unterstützung mit heranzieht.

Deshalb: Bitte melden Sie immer zeitnah und rechtzeitig, dann wird es zu keinen Problemen kommen.

### ***Hinweis zur Meldung von öffentlichen Ständchen***

Gemäß dem GEMA-Pauschalvertrag sind „Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder“ (z.B. Geburtstag, Hochzeit) zwar über die Pauschalvergütung abgegolten, **müssen aber an die GEMA mit dem Fragebogen „Konzert ...“ an die GEMA gemeldet** werden. Davon sind aber nur Ständchen betroffen, welche **öffentlich** stattfinden. Nach dem Urheberrechtsgesetz sind Veranstaltungen öffentlich, wenn keine persönliche Beziehung zwischen dem Veranstalter (Jubilar, Hochzeitspaar) und den Zuhörern besteht, d.h. wenn neben Verwandten, Freunden, eingeladenen Gästen auch noch andere, fremde Personen in den Genuss der Darbietung kommen (z.B.: Ständchen auf dem Rathausplatz nach einer Trauung). **Nicht öffentlich** ist das Ständchen, wenn dies in einem geschlossenen Raum stattfindet, zu welchem fremde Personen zu dieser Zeit keinen Zutritt haben.

### ***Online-Service für Musikfolgen***

Seit Anfang 2012 können Veranstalter und Mitglieder die Musikfolgen für Live-Veranstaltungen online einreichen. Die Vorgehensweise zum Ausfüllen der Musikfolge sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der GEMA-Homepage unter [www.gema.de](http://www.gema.de) im Reiter „Online-Services & Lizenzen“. Selbstverständlich ist es aber auch weiterhin möglich, die Musikfolgen in Papierform möglichst mit Faxbericht oder per Mail an die GEMA zu senden.

## **Kontakt zur GEMA**

Als BVBW empfehlen wir, sämtlichen Kontakt zur GEMA schriftlich per Mail zu führen. Über die Kontaktadresse [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de) können Sie sämtliche Anliegen abwickeln. Sie erhalten hier stets eine Eingangsmitteilung, welche den Zugang Ihrer Mail nachweist. Telefonischen Kontakt sollten Sie nur im Ausnahmefall suchen. Per Fax erreichen Sie die GEMA unter Fax 0 30 / 21 29 27 95. Bitte geben Sie stets neben Ihrer GEMA-Kundennummer auch die BVBW-Vereinsnummer (steht oben rechts im Commusic-Programm) an, damit die GEMA Ihren Verein dem richtigen Verband zuordnen kann.

## **Kontakt zum BVBW bei Problemen**

Sollte es wider Erwarten zu Problemen mit der GEMA kommen, welche sich zwischen GEMA und Verein nicht lösen lassen, schalten Sie in jedem Falle immer die GEMA-Beauftragten des BVBW ein. Ihr erster Ansprechpartner ist GEMA-Beauftragter Karl Glöckler, erreichbar unter [gema@bvbw-online.de](mailto:gema@bvbw-online.de). Außerdem steht Ihnen unser Geschäftsführer Harald Eßig als Ansprechpartner in unserer Geschäftsstelle ebenfalls gerne mit Rat und Tat zur Seite.